

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

	Bekanntmachungstafel		Hinweistafel	Hinweistafel
	Rathaus		Bürgerzentrum Birk	Forum Wahlscheid
Aushangdatum:		Un	terschrift:	
16.10.2015				
Abnahmedatum:		Un	terschrift:	
30.1	0.2015			

Satzung zur 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 05.01.2010

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 05.01.2010 beschlossen:

§ 1

In § 1 werden die Worte "oder der Betriebssatzung des Stadtwasserwerkes" gestrichen.

82

In § 7 Absatz 1 wird der Buchstabe a) wie folgt geändert: Der Ausschuss berät

 a) über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Kultur,
Sport, Soziales, Senioren, Menschen mit Behinderung und Städtepartnerschaften unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates;

In § 7 Absatz 1 wird der Buchstabe i) mit folgendem Text ergänzt: Der Ausschuss berät

i) die Grundsätze der Arbeit für Menschen mit Behinderung.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 14.10.2015

Stadt Lohmar Der Bürgermeister

Horsekrybus